



Gesetz über die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgabe

der Stadt Ilanz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Zweck	7.2.1
--------	-------	-------

II. Kurtaxen

Art. 2	Steuerobjekt	7.2.1
Art. 3	Steuersubjekt	7.2.1
Art. 4	Befreiung	7.2.1
Art. 5	Ermässigung	7.2.1
Art. 6	Ausnahmen	7.2.1
Art. 7	Bemessung	
	a) nach Logiernacht	7.2.2
Art. 8	b) Pauschalen	7.2.2
Art. 9	Meldepflicht und Solidarhaftung	7.2.2
Art. 10	Kontrolle und Auskunftspflicht	7.2.2
Art. 11	Verwendung der Kurtaxen	7.2.2

III. Tourismusförderungsabgabe

Art. 12	Steuerobjekt	7.2.3
Art. 13	Steuersubjekt	7.2.3
Art. 14	Ausnahmen	
	a) bestimmter Betriebe	7.2.3
Art. 15	b) im Einzelfall	7.2.3
Art. 16	Bemessung	7.2.4
Art. 17	Kontrolle und Auskunftspflicht	7.2.4
Art. 18	Verwendung	7.2.4
Art. 19	Mitgliedschaft bei der zuständigen Tourismusorganisation	7.2.4

IV. Stadtbeiträge

Art. 20	Stadtbeiträge	7.2.4
---------	---------------	-------

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 21	Berücksichtigung des Finanzbedarfs und des Geldwertes	7.2.5
Art. 22	Gesetzesvollzug und Einzug der Taxen/Abgaben	7.2.5
Art. 23	Ermessensveranlagung	7.2.5
Art. 24	Feststellung der subjektiven Steuerpflicht	7.2.5
Art. 25	Widerhandlungen	7.2.5
Art. 26	Rechtsmittel	7.2.6
Art. 27	Subsidiäres Recht	7.2.6
Art. 28	Mahngebühren/Verzugszinsen	7.2.6
Art. 29	Ausführungsbestimmungen	7.2.6

VI. Schlussbestimmung

Art. 30	Inkrafttreten	7.2.6
---------	---------------	-------

Gesetz über die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgabe der Stadt Ilanz

I. Allgemeines

Art. 1

Die Stadtgemeinde Ilanz erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe. Zweck

Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

II. Kurtaxen

Art. 2

Die Kurtaxe wird in der ganzen Stadt und während des ganzen Jahres pro Logiernacht des Gastes erhoben. Steuerobjekt

Art. 3

Jeder in der Stadt Ilanz übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten. Steuersubjekt

Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu haben, in der Stadt Ilanz übernachtet, in welcher sie die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen zu benützen.

Grundeigentum in der Stadtgemeinde begründet wohl Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

Art. 4

Von der Kurtaxe befreit sind: Befreiung

- a) Kinder bis zum erfüllten 6. Lebensjahr
- b) Gäste, die unentgeltlich im Haushalt von in der Stadt wohnhaften und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstellten Personen übernachten
- c) Personen, die sich in Ausübung militärischer oder polizeilicher Pflichten in der Stadt aufhalten
- d) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Stadt übernachten, nicht aber Teilnehmer an Tagungen und Veranstaltungen, auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen
- e) Personen, die sich in der Stadt zum Besuch einer Schule, zur Erlernung eines Berufes oder als Insassen in einem Alters-, Pflege- oder Behindertenheim bzw. in einem Spital aufhalten.

Art. 5

Kinder bezahlen die Hälfte der für Erwachsene gültigen Kurtaxen. Das Alter wird in Ermässigung den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 6

In besonderen Fällen kann der Stadtrat selbst oder auf Antrag der Tourismusorganisation einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien. Ausnahmen

Art. 7

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 2.– bis Fr. 4.–.

Bemessung
a) nach Logiernacht

Art. 8

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Gesetz der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf schriftliches Gesuch hin für sich und ihre Familienangehörigen die Kurtaxe in Form einer jährlichen Familien- oder Einzelpauschale entrichten.

b) Pauschalen

Als Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten der Ehe- oder Lebenspartner, deren Eltern/Schwiegereltern, Kinder/Schwiegerkinder und Enkel. Die Einzelpauschale ist persönlich und nicht übertragbar.

Die Jahres-Familienpauschale beträgt je nach Grösse pro Wohneinheit Fr. 200.– bis Fr. 800.–, die Jahres-Einzelpauschale Fr. 110.– bis Fr. 220.–. Die Pauschalen werden vom Stadtrat für die einzelnen Kategorien innerhalb dieser Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Der Widerruf der Pauschalierung ist der Veranlagungsbehörde schriftlich bis mindestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres mitzuteilen.

Art. 9

Alle Beherberger haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie die zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Ablieferung der Kurtaxen geltenden Bestimmungen einzuhalten. Meldepflicht und Solidarhaftung

Für nicht abgelieferte Kurtaxen haften die Beherberger solidarisch.

Das Abrechnungsverfahren für Beherberger wird in den Ausführungsbestimmungen näher geregelt.

Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken überlässt.

Art. 10

Der Stadtrat ist berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Bei Ausübung ihrer Funktionen haben die Kontrollorgane einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die zu Wohnzwecken dienenden Räume zu gewähren. Kontrolle und Auskunftspflicht

Art. 11

Die Kurtaxeneinnahmen sind zur Finanzierung des touristischen Informationsdienstes, für den Bau/Unterhalt touristischer Anlagen sowie für Veranstaltungen, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegendem Masse benützt werden, zu verwenden. Verwendung der Kurtaxen

Die Kurtaxeneinnahmen dürfen insbesondere nicht für die Marktbearbeitung und die Finanzierung von ordentlichen Stadtaufgaben verwendet werden.

III. Tourismusförderungsabgabe

Art. 12

Der Tourismusförderungsabgabe auf dem Stadtgebiet Ilanz unterliegt: Steuerobjekt

- jede unternehmerische Tätigkeit
- jede freiberufliche Tätigkeit
- jede Nutzung von Liegenschaften zu Ferienzwecken.

Art. 13

Die Tourismusförderungsabgabe haben namentlich zu entrichten: Steuersubjekt

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Aparthotels, Pensionen und Gasthöfe
- b) Vermieter von Liegenschaften zu Ferienzwecken, insbesondere von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Gruppenunterkünften, Jugendherbergen, Berghäusern, Maiensässen sowie von Zelt- und Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile
- c) Produktions-, Handels- und Gewerbebetriebe, wie Restaurations-, Bar- und Dancingbetriebe, Diskotheken, Banken, Treuhandbüros, Versicherungsagenturen, Sport- und Freizeitanbieter, Taxibetriebe, Detailhandelsgeschäfte, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Garagen, Handwerksbetriebe, Kies- und Elektrizitätswerke, Energieversorgungsunternehmen etc. sowie die übrigen Dienstleistungsbetriebe und Selbständigerwerbenden mit Hauptsitz in der Stadtgemeinde Ilanz. Ferner die auf Stadtgebiet von Ilanz tätigen Filialen und Betriebsstätten von Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb von Ilanz.
- d) Stromproduzenten
- e) Marktfahrer

Art. 14

Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Abgabe befreit:

- a) die Stadt mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter
- b) Ilanz Tourismus mit Ausnahme seiner Betriebe mit Erwerbscharakter
- c) das Regionalspital Surselva im Rahmen des kantonalen Leistungsauftrags
- d) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind
- e) öffentliche und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen
- f) Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind.

Ausnahmen
a) bestimmter Betriebe

Art. 15

Der Stadtrat kann auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören der Tourismusorganisation Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinne einer Reduktion oder einer Befreiung verfügen. b) im Einzelfall

Art. 16

Die Tourismusförderungsabgabe beträgt pro Jahr: Bemessung

- a) Fr. 50.– bis Fr. 80.– pro Bett bzw. Lagerplatz für Pflichtige gemäss Art. 13 lit. a
- b) Fr. 25.– bis Fr. 50.– pro Bett bzw. Lagerplatz für Pflichtige gemäss Art. 13 lit. b
- c) Fr. 100.– bis Fr. 500.– Grundtaxe zuzüglich 0.8 bis 4 ‰ der gesamten AHV-Lohnsumme für Pflichtige gemäss Art. 13 lit. c unter Berücksichtigung der Abhängigkeit vom Tourismus und der Wertschöpfung
- d) Stromproduzenten 0.5 bis 2 Rp. pro 100 kWh
- e) Marktfahrer Fr. 2.– bis Fr. 5.– pro Tag

Sie wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt und beläuft sich pro Steuerpflichtigen auf maximal Fr. 15'000.– pro Jahr.

Art. 17

Der Stadtrat ist berechtigt, bei den Pflichtigen gemäss Art. 13 die nötigen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Beim Ausüben ihrer Funktion haben die Kontrollorgane einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen. Kontrolle und Auskunftspflicht

Die unter Art. 13 fallenden Pflichtigen sind verpflichtet, gegenüber dem Stadtrat sämtliche zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Angaben zu machen. Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 18

Die Tourismusförderungsabgabe ist für Massnahmen und Tätigkeiten zu verwenden, welche die Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit von Ilanz als Ferien- und Erholungsgebiet stärken und verbessern, insbesondere auch für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für sportliche und kulturelle Tätigkeiten. Damit nicht finanziert werden dürfen jedoch ordentliche Stadtaufgaben. Verwendung

Art. 19

Mit der Entrichtung der Tourismusförderungsabgabe können Abgabepflichtige die Mitgliedschaft bei der zuständigen Tourismusorganisation beantragen. Mitgliedschaft bei der zuständigen Tourismusorganisation

IV. Stadtbeiträge

Art. 20

Die Stadt leistet für die Tourismusförderung jährliche Beiträge. Diese sind jeweils in das Budget der Stadt aufzunehmen und mit diesem von der Budgetversammlung zu genehmigen. Stadtbeiträge

Die Beiträge können mit Leistungen für den Bau/Unterhalt der touristischen Anlagen verrechnet werden.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 21

Der Stadtrat setzt die Ansätze der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgaben unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für den Bau/Unterhalt des touristischen Angebots und des Tourismusmarketings im Rahmen dieses Gesetzes fest.

Berücksichtigung des Finanzbedarfs und des Geldwertes

Die in diesem Gesetz und in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Ansätze von Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Mai 2003 (102.8 Punkte auf der Basis vom Mai 2000). Verändert sich der Landesindex um 5%, so kann der Stadtrat selbst oder auf Antrag der Tourismusorganisation die gesetzlichen Maximalansätze entsprechend erhöhen.

Die neuen Ansätze sind mindestens 4 Monate im voraus im amtlichen Publikationsorgan der Stadtgemeinde bekanntzugeben und zu Saisonbeginn (Beginn Sommersaison 1. Mai, Beginn Wintersaison 1. November) in Kraft zu setzen.

Art. 22

Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie die Oberaufsicht über die Verwendung der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgaben wird von der Stadtgemeinde Ilanz wahrgenommen. Der Einzug der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgaben erfolgt durch die Stadtgemeinde Ilanz oder durch Dritte. Die Einzelheiten dazu regeln die vom Stadtrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Diese enthalten insbesondere auch:

Gesetzesvollzug und Einzug der Taxen/Abgaben

a) die Verfahrenspflichten der Kurtaxenpflichtigen sowie

b) die Verfahrenspflichten jener Personen, die der Tourismusförderungsabgabe unterliegen.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

Die zuständige Tourismusorganisation ist verpflichtet, dem Stadtrat jährlich ihren Budgetvoranschlag zur Kenntnisnahme einzureichen und über die Verwendung der Kurtaxen- und Tourismusförderungseinnahmen Rechenschaft abzulegen. Die Einnahmen und die Verwendung der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgaben sind in ihrer Jahresrechnung auszuweisen. Der Stadtrat ist mit mindestens einem von ihm bezeichneten Mitglied im Vorstand der Tourismusorganisation vertreten.

Art. 23

Die Kurtaxen oder die Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

Ermessensveranlagung

Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 24

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Stadtverwaltung mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Art. 25

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Stadtrat mit Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft.

Widerhandlungen

Hinterzogene Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben sind nachzuzahlen, zuzüglich der entstandenen Verzugszinsen.

Art. 26

Verfügungen der Veranlagungsbehörde, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 20 Tagen seit der Mitteilung mit schriftlicher und begründeter Einsprache beim Stadtrat angefochten werden.

Einspracheentscheide des Stadtrates, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 27

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär. Subsidiäres Recht

Art. 28

Die Veranlagungsbehörde ist berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in Rechnung zu stellen, deren Höhe in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird. Mahngebühren/
Verzugszinsen

Art. 29

Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Ausführungsbestimmungen

VI. Schlussbestimmung

Art. 30

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und die Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft. Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Stadtgemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, insbesondere das Kurtaxengesetz sowie die Ausführungsbestimmungen vom 16. Dezember 1974 aufgehoben.

Angenommen an der Einwohnerversammlung vom 22. Mai 2003.

Der Stadtammann

Rino Caduff

Der Stadtschreiber

Urban Battaglia

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss Nr. 1486 vom 20. Oktober 2003

Der Präsident

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor

Dr. Claudio Riesen